

# Satzung

der Gemeinde Krauschwitz

über

## öffentliche Bekanntmachungen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsische GVBL S. 301) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz in seiner Sitzung am 31.03.1998 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krauschwitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen,

**durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Krauschwitz.**

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge besonderer Umstände oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung

**durch ein eigens aus diesem Anlaß herausgegebenes Amtsblatt.**

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.01.1994, geändert mit Satzung vom 29.03.1994, außer Kraft.

Krauschwitz, den 01.04.1998



Stupka  
Bürgermeister